

LANDESGESETZBLATT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22. Juni 2023

29. Verordnung: NÖ Biber-Verordnung 2019 - Änderung

Die NÖ Landesregierung hat am 20. Juni 2023 aufgrund des § 20 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 in der Fassung LGBl. Nr. 39/2021, verordnet:

Änderung der NÖ Biber-Verordnung 2019

Die NÖ Biber-Verordnung 2019, LGBl. Nr. 97/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. a lautet:

a) wasserrechtlich rechtmäßig betriebenen Anlagen zur Entwässerung bebauter Grundstücke,“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Das ganzjährige **Entfernen von Biberdämmen** und sonstigen durch Biber verursachten **Einstauungen** ist zulässig, sofern durch diese

1. die Gefahr

- a) einer Überflutung von bebauten Teilen eines Ortsbereiches im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 oder
- b) funktional wesentlicher Beeinträchtigungen öffentlicher Infrastruktureinrichtungen oder
- c) funktional wesentlicher Beeinträchtigungen rechtmäßig betriebener Wasser-Wasser-Wärmepumpen erheblich erhöht wird oder

2. eine längerfristige Vernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen von zumindest einem Hektar verursacht würde.

Eingriffsberechtigt zu Maßnahmen gemäß Z 1 lit. a ist die betroffene Gemeinde, zu Maßnahmen gemäß Z 1 lit. b die betroffene Gemeinde bzw. der Anlagenbetreiber, zu Maßnahmen gemäß Z 1 lit. c der Anlagenbetreiber und zu Maßnahmen gemäß Z 2 der betroffene Bewirtschafter bzw. Grundeigentümer.“

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.“

NÖ Landesregierung

Rosenkranz

Landesrätin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.kreuttal.gv.at